Zeitschrift: Der Filmberater

Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein

Band: 4 (1944)

Heft: 11

Rubrik: Briefkasten der Redaktion

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

volkserzieherischer Weise behandeln. Wo aber wertarme und minderwertige Filme von Tausenden bevorzugt und aufgesucht werden und wo es finanziell rentabel scheint, in fragwürdigen Beiprogrammen einzureissen, was volkserzieherische Filme aufbauen, da ist es kaum zweifelhaft, ob Gemeinschaftskräfte oder blosse Triebkräfte Menschen eben zur "Masse" zusammenschweissen.

Das Bild der Massenseele und die ihr eigenen Gesetze hat eigenes Gepräge. Da ist zunächst das Gesetz der "Irradiation" (vergl. Hellpach's Sozialpsychologie): Menschen sind Leib-Seele-Wesen, nicht blosse Geister. Und so flutet ungewollt und unbewusst gar vieles, was die Seele innerlich bewegt, auf die Körperatome über und dann ist es, als ob der Nebenmensch seinerseits leiblich und seelisch — wie ein Radioempfänger — davon mit affiziert und miterfasst würde. Je enger und kompakter eine Masse ist, desto wirksamer kann diese "psychische Ausstrahlung und Infektion" werden. Wo vollends, wie im Kinoraum, in dessen Abdunkelung nichts ablenkt, alles die kollektive Aufmerksamkeit auf das eine Geschehen an der Leinwand hinzwängt, wird von selbst diese "Ansteckung" leichter sein, als im steten Wechsel von Eindrücken, von Zusammen- und Auseinanderwogen auf offenem Platz.

Briefkasten der Redaktion

Prinzipielles zur Kritik eines Kriminalfilmes

"Mit Entrüstung habe ich Ihre Kritik zum Film "Le dernier des six" gelesen. Den Film habe ich zufällig gesehen und den Eindruck bekommen, dass das einer derjenigen Filme ist, die besonders schädigend auf die Moral der Beschauer wirken. Solche Filme gehören einfach verboten... Vier gemeine, brutale Morde wegen Habgier. Einen solchen Film behandeln Sie mit äusserstem Wohlwollen und äusserster Schonung, sodass Ihre Leser direkt aufgefordert werden, die Schandtaten sich anzusehen..."

Diese erfrischend ehrlichen Zeilen aus dem Brief eines aufrichtigen Freundes des "Filmberaters" geben uns Anlass, unsere Wertung von "Le dernier des six" in der letzten Nummer kritisch unter die Lupe zu nehmen und den Briefschreiber sowie die übrigen Leser des "Filmberaters" über die Motive unseres "Wohlwollens" und unserer "Schonung" diesem Filme gegenüber aufzuklären. Wir tun dies hier ausnahmsweise, weil es sich um einen besonders typischen Fall und um eine prinzipielle, wichtige Frage handelt.

Die technische, künstlerische sowie darstellerische Seite des Filmes soll uns diesmal nicht beschäftigen, denn da gilt ja ohnehin weitgehend das Sprichwort "De gustibus non est disputandum", und dieselbe wird ja auch im Briefe gar nicht berührt.

Der Briefschreiber hat sich offenbar besonders daran gestossen, dass wir bei einem Streifen, in welchem vier Morde aus Habgier vorkommen keine Reserven anbringen und nur eine etwas anzügliche Revueszene beanstandeten. Der Film gehört in die Klasse der sog. Kriminalfilme, d. h. zu jenen Streifen, in denen die Aufdeckung und Liquidierung eines kriminellen Sachverhaltes durch die zuständigen Po-

lizeiorgane im Mittelpunkt des Interesses steht. Die Analogie mit der literarischen Gattung der sog. Kriminalromane ist thematisch vollkommen; so wie es gute, im Inhalt und in der Gestaltung interessante, moralisch unbedenkliche Kriminalgeschichten gibt, in denen selbst geistig sonst recht anspruchsvolle Leser ein geeignetes und gesundes Mittel der Unterhaltung und Abspannung sehen, ebenso verhält es sich mit der Uebertragung solcher Stoffe ins Filmische, mit den Kriminalstreifen. Mit Mass genossen gehören solche Werke unter gewissen Bedingung en für die grosse Masse der gesunddenkenden Zuschauer zu den harmlosen Unterhaltungen, die wir jedem Müden, Abgeschafften, von Sorgen und Mühen Geplagten gerne gönnen.

Aber das gilt, wie gesagt, nur unter bestimmten Bedingungen: der Kriminalfilm darf in keiner Weise zu einer "Schule des Verbrechens" werden, d. h. die Zuschauer zur Begehung von Verbrechen anleiten oder gar anreizen. Als notwendige Bedingungen fordern wir von einem rechten Kriminalfilm:

- 1. Verbrechen dürfen im Verlauf und in der Technik ihrer Ausführung nicht gezeigt werden. Z. B. das Morden, Aufbrechen von Kassaschränken usw. (Beispiel: der französische Film "Fric-Frac").
- 2. Verbrecherische Personen (Mörder, Diebe, Falschmünzer usw.) dürfen nicht im Mittelpunkt der Handlung und des Interesses stehen, vor allem nicht, wenn sie durch persönlichen Mut, durch Unerschrockenheit und Draufgängertum der tatenlustigen Jugend imponieren und vor ihr geradezu als "Helden" dastehen (Beispiel: der amerikanische Film "Johnny Eager").
- 3. Eine verbrecherische, gemeine Gesinnung, darf in keiner Weise ausführlich zur Darstellung kommen, oder doch nur so, dass das Verbrechertum abstossend, nicht aber anreizend wirkt. (Beispiel "This gun for hire").
- 4. Es sollte immer am Schluss eine innere Einsicht und Umkehr des Verbrechers oder doch wenigstens irgend eine gerechte Sühne für die begangenen Schandtaten gezeigt oder zum mindesten angedeutet werden.

So oft ein Film diese vier Bedingungen wirklich erfüllt, und das ist beim Streifen "Le dernier des six" der Fall, gehört er in die Klasse der Kriminalfilme, denen wir, ohne Reserven anzubringen, die Note "Für Erwachsene" geben dürfen. Im Film "Le dernier des six" kommen zwar vier Morde aus Habsucht vor, diese werden aber in keiner Weise geschildert, sondern bloss zum Anlass genommen, eine spannende Fahndung darzustellen. Und am Schluss werden die Verbrechen auch gesühnt, denn der Schuldige büsst seine Vergehen mit dem Tode.

Wir können kaum annehmen, dass ein normal denkender und in seinen Reaktionen gesunder Mensch durch den Film "Le dernier des six" zur Begehung von Verbrechen angeregt wird. Auf die krankhaften, verbrecherisch Veranlagten aber können wir in unseren Wertungen keine besondere Rücksicht nehmen. Dieselben können ebenso gut durch irgend eine harmlose sachliche Zeitungsnotiz oder Radiomeldung zum Verbrechen aufgestiftet werden, sowie erfahrungsgemäss schon das Anschauen von Spirituosenflaschen in einem Schaufenster für einen zur Trunksucht Veranlagten eine ernste Gefahr des Rückfalls in seine Leidenschaft werden kann.

Anders wie mit dem Verbrechen liegt aber der Fall beim Anreiz zur Sinnlichkeit. Während die meisten Menschen gegen Mord, Diebstahl usw. infolge ihrer Erziehung und natürlichen Veranlagung im allgemeinen gefeit sind (denn sie werden in jedem Fall als unerlaubt empfunden), steht ein Grossteil der Zuschauer, wir denken besonders an die Jugendlichen, mitten im Kampf um ihre Sittenreinheit; und so kann eine in sich geringfügige und harmlose Szene bereits zum Anlass eines Konfliktes werden. Darum fühlen wir uns verpflichtet, ohne Aengstlichkeit und Prüderie immer wieder vor diesen Gefahren zu warnen.

Die moralischen Richtlinien für die Filmproduktion in Amerika

Schon im Jahre 1930 hatten sich Produzenten und Verleiher der USA. auf einige moralische Minimalforderungen bei der Gestaltung der Filme geeinigt und sich zu deren Einhaltung gegenseitig verpflichtet. Doch es blieb zunächst leider beim guten Willen, sodass auch nach 1930 eine grosse Anzahl schlechter Filme entstanden. Darum wurde, vor allem unter dem Druck der "League of Decency", am 13. Juni 1934 ein neues Verzeichnis von Minimalforderungen aufgestellt und eine eigene Ueberwachungsstelle (in Hollywood und New-York) damit beauftragt, für dessen Einhaltung zu sorgen. Wir veröffentlichen in dieser und in den nächsten Nummern den interessanten Text des "Production Code" in deutscher Uebersetzung (nach dem International Motion Picture Almanac 1942—43 S. 1125 ff). Die Red.

Allgemeine Richtlinien.

- 1. Es darf kein Film produziert werden, der das moralische Niveau der Zuschauer erniedrigen könnte. Deshalb darf die Sympathie der Zuschauer nicht für das Verbrechen, das Unrecht, das Böse oder die Sünde gewonnen werden.
- 2. Eine einwandfreie Lebenshaltung soll so gezeigt werden wie es Handlung und Unterhaltung erfordern.
- 3. Das Naturrecht und das menschliche Recht darf nicht lächerlich gemacht, noch darf zu deren Uebertretung aufgemuntert werden.

 Spezielle Richtlinien.

I. Verbrechen gegen das Gesetz.

Verbrechen dürfen nicht auf solche Art dargestellt werden, dass sie zu deren Begehung aufmuntern, gegen Gesetz und Gerechtigkeit aufhetzen, oder dass sie andere zur Nachahmung anstiften.

1. Mord.

- a) Die "Technik" des Mordens darf nicht auf eine Art dargestellt werden, die zur Nachahmung verleitet.
- b) Brutale Tötung darf nicht ausführlich dargestellt werden.
- c) Rache in der heutigen Zeit darf nicht gerechtfertigt werden.

2. Das verbrecherische Vorgehen darf nicht ausführlich dargestellt werden.

- a) Diebstahl, Raub, das Aufbrechen von Geldschränken, das Sprengen von Eisenbahnen, Bergwerken, Gebäuden usw. darf nicht ausführlich dargestellt werden.
- b) Bei Brandstiftung sind die gleichen Massregeln anzuwenden.
- c) Der Gebrauch von Feuerwaffen muss auf das Notwendigste beschränkt werden.